

Grundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen verfährt die Stiftung nach folgenden Grundsätzen:

1. Zuwendungszwecke

Zweck der Stiftung Deutscher Volleyball (SDV) ist die Förderung des Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Nr. 3 Satz 1 der Satzung). Zuwendungsfähig sind

1.1 insbesondere folgende Satzungszwecke (§ 2 Nr. 3 Satz 2 der Satzung):

- a) Förderung des Volleyballsports durch
 - Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen),
 - sportmedizinische Forschung (Vergabe von Forschungsaufträgen, Abhaltung von Seminaren),
 - Weiterentwicklung der Vereinsstruktur sowie Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial,
 - Förderung von internationalen Kontakten sowie Entsendung von Trainern, Sportpädagogen, Spielern und Mannschaften,
 - finanzielle Hilfen an Schulen und Hochschulen, die der Förderung des Volleyballsports dienen,
- b) Unterstützung von Spitzensportlern durch
 - Sicherstellung wirksamer Sozialmaßnahmen für die Sportler der Nationalkader sowie Erstattung von nicht zumutbarem sportbedingtem Mehraufwand solcher Sportler.

1.2 unter 1.1 nicht genannte Zwecke, die in ähnlicher Weise der Förderung des Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland dienen.

2. Antrag

2.1 Das Verfahren wird durch einen schriftlichen vom Antragsteller unterschriebenen Antrag eingeleitet.

2.2 Antragsteller haben ihren Namen, die Postanschrift sowie ihr Girokonto anzugeben. Juristische Personen haben zudem den Namen ihres gesetzlichen Vertreters zu nennen.

2.3 Dem Antrag sind zumindest folgende erläuternde Unterlagen mit den für die Begründung erforderlichen Nachweisen beizufügen:

- a) bei Anträgen zur Sicherstellung wirksamer Sozialmaßnahmen für Sportler der Nationalkader
 - Kurzbeschreibung des sportlichen Werdegangs
 - Angabe des aktuellen Kaderstatus bzw. bei ehemaligen Spitzensportlern des letzten Kaderstatus
 - Darlegung des sportbedingten Aufwands bzw. Nachteils, der Gegenstand des Antrags ist
 - Nennung der begehrten Förderleistung
 - Nachweis der Ausschöpfung anderer Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten
 - Darlegung der Unzumutbarkeit der Eigenbelastung mit den Aufwendungen

- Angaben zur mangelnden Leistungsfähigkeit mit Nachweisen,

- b) bei Anträgen, die nicht unter den Buchstaben a) fallen
- Darstellung der geplanten Maßnahme (Projektbeschreibung),
 - Nennung der gewünschten Leistung (Fördergegenstand),
 - Darstellung der mit der Maßnahme bezweckten Wirkung (Projektbegründung),
 - Angaben zu Ablauf und Dauer der Maßnahme (Projektzeitraum),
 - Finanzierung der Maßnahme mit Nachweis von Eigen- und Fremdmitteln (Projektfinanzierung).

2.4 Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ausnahmen kommen in Fällen der Nr. 3 a) in Frage.

2.5 Anträge können der SDV zum 15.2. und zum 15.8. eines Jahres eingereicht werden.

2.6 Antragsberechtigt sind

- a) Deutscher Volleyball-Verband e.V. (Vorstand, Vorsitzende der Verbandsausschüsse, DVJ)
- b) Volleyball-Landesverbände (Präsidenten)
- c) Deutsche Volleyball-Liga (Vorsitzender DVL)
- d) Volleyballvereine, die Mitglied eines Volleyball-Landesverbandes sind (Abteilungsleiter)
- e) Aktive sowie ehemalige Mitglieder der Volleyball-Nationalmannschaften.

3. Begutachtung

Zu den Anträgen werden zunächst Stellungnahmen eingeholt und zwar:

3.1 bei Anträgen aus dem Bereich des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), die nicht vom Vorstand gestellt sind, eine Stellungnahme des Vorstandes des DVV,

3.2 bei Anträgen von Volleyball-Landesverbänden eine Stellungnahme des Vorstandes des DVV, der den zuständigen Fachbereich des DVV beteiligt,

3.3 bei Anträgen von Volleyballvereinen, die eine Angelegenheit der DVL betreffen, eine Stellungnahme des Vorstandes der DVL,

3.4 bei sonstigen Anträgen von Volleyballvereinen, eine Stellungnahme des zuständigen Volleyball-Landesverbandes, der den zuständigen Fachbereich des des DVV beteiligt,

3.5 bei Anträgen von Spitzensportlern eine Stellungnahme des Sportdirektors des DVV.

4. Entscheidung

4.1 Über Förderanträge entscheidet der Vorstand der SDV nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel. Er ist an Stellungnahmen nicht gebunden und in seiner Entscheidung über die Förderung sowie über den Förderbetrag frei. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Liegen mehrere Anträge vor, legt der Vorstand fest, welche Anträge den satzungsmäßigen Zielsetzungen am meisten entsprechen. Die Förderung kann auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

4.2 Förderungen erfolgen durch einen einmaligen verlorenen Zuschuss, der auch ratenweise bezahlt werden kann. In geeigneten Fällen kann mit Zustimmung des Empfängers ein niederverzinsliches Darlehen gewährt werden. Bei auf Dauer angelegten Projekten erfolgt eine Förderung in der Regel nur einmal.

5. Verwendungsnachweise

- 5.1 Werden Zuwendungen für die Durchführung eines Projekts zur Förderung des Volleyballsports bewilligt, ist dem Empfänger aufzugeben, einen Projektbericht mit Verwendungsnachweis und Originalbelegen abzuliefern. Der DVV kann Belegabschriften vorlegen, sofern er Einsicht in seine Belegbuchhaltung gewährt.
- 5.2 Werden Zuwendungen an Spitzensportler als soziale Hilfen gewährt, sind Originalbelege einzureichen.
- 5.3 Werden von der Stiftung angeforderte Belege/Unterlagen nicht in angemessener Frist vorgelegt, ist die Stiftung berechtigt, Förderentscheidungen zu widerrufen und Förderleistungen zurückzufordern.

6. Inkrafttreten

Diese Grundsätze wurden am 23.03.2007 vom Vorstand der SDV beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie wurden geändert am 11.01.2012.

Frankfurt/Main, den 11.01.2012

gez.
Jörg Schwenk
Vorstandsvorsitzender